

Festlegung des Vorstandes zum Umgang mit Wasser

Festlegung zum Erhalt der Wasserqualität, zur Vermeidung von Wasserverlusten und ordnungsgemäßen Erfassung des Wasserverbrauchs

- Jedes Mitglied des Vereins hat Anspruch auf einen Wasseranschluss durch den Verein.
- Dieser Wasseranschluss wird vom Verein finanziert bis zum Standrohr der einzelnen Parzelle. Ab Standrohr in den Garten muss der Pächter die Kosten selber tragen.
- Die Wasserleitung des Vereins wird vom zugelassenen Wasserwart gewartet. Jeder Eingriff an die vereinseigene Wasserleitung und dem Standrohr sowie das Entfernen des Absperrgriffes am Standrohr ist verboten.
- Zuwiderhandlungen werden je nach Schwere mit einer Vereinsstrafe ab **50 Euro** oder mit der fristlosen Kündigung geahndet.
- Jedes Mitglied ist für seine Wasserleitung auf seiner Parzelle eigenverantwortlich zuständig, was die Instandhaltung und Wartung betrifft. Besonders ist auf nicht dichtschießende Wasserhähne zu achten. Sie verursachen den hohen Wasserverlust.
- Grundsätzlich steht von April bis Oktober Wasser zur Verfügung. Der Wasserwart entscheidet je nach Wetterlage eigenverantwortlich, wann das Wasser an und ab gedreht wird.
- Der Tag an dem das Wasser angestellt wird, wird durch Aushang in unseren Schaukästen bekannt gegeben.
- Bis zu diesem Termin muss die Wasseruhr eingebaut sein, Fließrichtung beachten. (Der Pfeil auf der Uhr zeigt die Fließrichtung an.)
- Zur Vermeidung von Wasserverlusten sind die Dichtungen zu kontrollieren und die Überwurfmutter fest anzuziehen. Es sind nur Dichtungen für die Wasseruhr zu verwenden. Das Abdichten mit Teflon Band und Hanf, sind nicht Fachgerecht und deshalb nicht zulässig. Wer sich an diese Regelung nicht hält, dem wird die Wasseruhr abgebaut. Die betreffende Wasserstelle bekommt einen Blindstopfen mit Plombe.
- Jeder Pächter hat auf die Eichung seiner Wasseruhr zu achten und bei Ablauf der Eichung die Wasseruhr durch eine neu geeichte Wasseruhr auszuwechseln.
- Ist bis zum Anstelltermin keine Wasseruhr eingebaut oder eine nicht gültige Wasseruhr eingebaut (Eichungszeit ist abgelaufen) wird der jeweilige Wasseranschluss mit

einem verplombten Blindstopfen versehen. Für die Öffnung sind **25 Euro** sofort zu bezahlen.

- Die Wasseruhren werden von beauftragten Personen verplombt. Wer die Verplombung zerstört hat **25 Euro** Strafe zu zahlen.
- Dem Wasserwart und seine Beauftragten ist der Zugang zu den Wasseruhren und Entnahmestellen zu gewähren.
- Die Wasseruhren dürfen nicht verkleidet werden, da so eine Kontrolle nicht möglich ist. Standrohre müssen frei zugänglich sein. Die Hecke ist so zu schneiden, dass das Standrohr frei steht.
- Wenn Wasserschläuche in Wasserfässern belassen werden und der Wasserzulauf nicht völlig verschlossen ist, wird bei Druckabfall Schmutzwasser angesaugt. Dadurch ist die Wasserqualität nicht mehr gegeben. Deshalb ist es untersagt, Wasserschläuche in Wasserfässer zu belassen.
- Wer durch Belassen von Wasserschläuchen in Wasserfässern die Wasserversorgung des Vereins gefährdet, hat eine Strafe von **150 Euro** zu zahlen.
- Der Tag an dem das Wasser abgestellt wird, wird in den Schaukästen bekannt gegeben.
- Neu ist, dass die Wasseruhr erst nach Ablassen des Wassers aus der Hauptleitung ausgebaut werden darf. Nach dem Ausbau der Wasseruhr ist die offene Wasserleitung vor Eindringen von Schmutz zu schützen. Der Absperrhahn ist offen zulassen.
- Kann ein Mitglied einen Termin nicht einhalten ist der Wasserwart zu informieren.
- Bei Defekten an der Vereinswasseranlage ist der Wasserwart oder der Vorstand zu benachrichtigen.
- Wer illegal Wasser entnimmt, schädigt den Verein! In diesen Fall ist eine Vereinsstrafe von **50 Euro** oder die fristlose Kündigung möglich. Das gilt auch für tropfende Wasserhähne wo die Wasseruhr den Verbrauch nicht erfassen kann.
- Die Kontaktdaten des Zuständigen Wasserwartes hängen im Schaukasten aus.
- Die jährliche Ablesung an den Wasseruhren wird durch den Verein vorgenommen.

Der Vorstand